



Stand: 11. Mai 2021

Infos für Vereine zur aktuellen Corona-Pandemie

I. Allgemeines (Spielbetrieb und Vereinsfragen)

Die Saison 20/21 wurde abgebrochen. Wie geht es weiter?

Der NFV-Vorstand des Niedersächsischen Fußballverbandes hat mit Beschluss vom 31.03.2021 die seit Anfang November 2020 durch die Corona-Pandemie unterbrochene Spielzeit 20/21 mit sofortiger Wirkung abgebrochen. Auf- und Absteiger wird es deshalb nicht geben. Die Entscheidung betrifft alle Alters- und Spielklassen auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene.

Wann das Spieljahr 21/22 beginnen kann, ist derzeit noch nicht absehbar. Hierfür ist zunächst eine behördliche Freigabe zwingend notwendig.

Neu Wie darf derzeit trainiert werden?

Wie trainiert werden darf, hängt von der Inzidenz in dem jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt ab:

a) Inzidenz unter 100

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren dürfen unter freiem Himmel in nicht wechselnden Gruppen von bis zu 30 Kindern/Jugendlichen zuzüglich Trainer/Betreuer auch mit Körperkontakt trainieren, wobei geimpfte und genesene Personen nicht eingerechnet werden. 18-jährige Spieler sowie Trainer/Betreuer benötigen zur Teilnahme am Training ein negatives Corona-Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden vor Sportausübung; Selbsttest, welcher durch Vereinsvorstand bestätigt und dokumentiert wird, ist ausreichend).

Bei Personen über 18 Jahren ist das Training mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts mit Kontakt zulässig, sodass Individualtraining angeboten werden kann.

Darüber hinaus können Gruppen kontaktlos unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern oder auf einer eigenen Fläche von 10 Quadratmetern je

Stand: 11. Mai 2021

teilnehmender Person trainieren, wobei die Volljährigen einschließlich Trainer und Betreuer ein negatives Corona-Testergebnis zur Teilnahme am Training vorweisen müssen (nicht älter als 24 Stunden vor Sportausübung; Selbsttest, welcher durch Vereinsvorstand bestätigt und dokumentiert wird, ist ausreichend).

b) Inzidenz unter 35

Grds. siehe a).

Über 18-Jährige können darüber hinaus auch mit insgesamt höchstens 10 Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten mit Kontakt trainieren, sofern die Kommune vor Ort die „10-aus-3-Regel“ zugelassen hat.

c) Inzidenz über 100

Liegt die Inzidenz hingegen über 100 (Notbremse gemäß Bundes-Infektionsschutzgesetz), darf nur allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands kontaktlos trainiert werden. Ausgenommen sind Kinder bis einschließlich 13 Jahre, wenn sie draußen kontaktlos in Gruppen von maximal 5 Kindern trainieren. Trainer brauchen ein negatives Corona-Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden vor Sportausübung; Selbsttest, welcher durch Vereinsvorstand bestätigt und dokumentiert wird, ist ausreichend).

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Hygieneregeln eingehalten werden und eine Dokumentation der Teilnehmenden stattfindet, um eine mögliche Infektionskette nachvollziehen zu können.

Neu **Dürfen Freundschaftsspiele stattfinden, wenn die Inzidenz unter 100 liegt?**

Nein. Da bei einer Inzidenz unter 100 nur in festen Gruppen trainiert werden darf, sind Freundschaftsspiele gegen andere Vereine nicht zulässig.

Dürfen Umkleiden und Duschen wieder geöffnet werden?

Nein, Duschen und Umkleiden müssen bis auf Weiteres geschlossen bleiben. Die Spieler müssen somit umgezogen zum Training erscheinen und im Anschluss zu Hause duschen.

Stand: 11. Mai 2021

Wo muss der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden?

Der Abstand muss auf der gesamten Sportanlage eingehalten werden, z.B. in den Geräteräumen und anderen Räumen zur Aufbewahrung von Sportmaterial. Dies gilt allerdings nicht bei den sportpraktischen Übungen, wenn die Inzidenz vor Ort unter 100 liegt.

Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen?

Ja. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

- die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
- der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
- Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
- die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
- sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern.

Entscheidend ist, dass die Kontaktbeschränkungen (s.o.) eingehalten werden.



Stand: 11. Mai 2021

Was gilt für Mitgliedsbeiträge im Verein?

Zwar ist das Nutzen der Vereinsanlagen derzeit untersagt, das heißt jedoch nicht, dass auch die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entfällt. Denn die Mitgliedschaft im Verein und die festgelegten Beiträge stehen nicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis, wie es z.B. bei Verträgen der Fall ist. Insbesondere schuldet der Verein keine „Leistung“. Mit dem Beitrag „bezahlt“ man auch nicht seine Mitgliedschaft; vielmehr dient der Beitrag der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke. Insofern scheidet ein Anspruch auf Rückzahlung oder Zurückbehaltung von Beiträgen aus. Spieler können aber trotzdem jederzeit aus dem Verein austreten (gemäß der in der Satzung festgelegten Kündigungsfristen).

Gerade jetzt ist es aber wichtig, dass die Mitglieder ihre Vereine, die unter der Corona-Pandemie leiden, unterstützen und ihnen treu und solidarisch gegenüber bleiben.

Wir appellieren daher an alle Spieler besonders in der aktuellen Phase Mitglied zu bleiben und weiterhin den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, zumal dieser in der Regel insbesondere dazu dient, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken.

Müssen Trainer und Übungsleiter vom Verein weiterhin bezahlt werden?

Wird die Tätigkeit des Übungsleiters aufgrund eines behördlichen Verbots unmöglich, entfällt auch der Vergütungsanspruch des Übungsleiters. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden – schließlich will man doch in einigen Wochen oder Monaten wieder zusammenarbeiten – sollten Vereinsvorstand und Übungsleiter versuchen, sich über eine Fortsetzung der Tätigkeit des Übungsleiters in der Zwischenzeit zu einigen. So könnten Übungsleiter etwa Online-Kurse (Training) anbieten oder die Zeit nutzen, um neue Kurse zu konzipieren. Dann besteht der Vergütungsanspruch fort, in voller Höhe oder wenigstens teilweise. Darüber muss in den Vereinen verhandelt und entschieden werden. Allgemeine Vorgaben lassen sich nicht machen.

Da die Aussetzung des Spielbetriebs auf einer behördlichen Verfügung beruht, wird auch der NFV wegen fehlender Schuld keine Erstattung leisten.



Stand: 11. Mai 2021

Wie sieht es mit der 6-Monats-Frist für die Berechnung einer Wartefrist aus?

Bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums werden die Zeiträume, in denen der Spielbetrieb aufgrund der Covid-19-Pandemie ausgesetzt wird, nicht berücksichtigt (§ 5 Abs. 3 f) NFV-Spielordnung). Der Zeitraum vom 13.03.2020 bis einschließlich 31.08.2020 (172 Tage, 1. Welle) und der Zeitraum ab dem 02.11.2020 (2. Welle) werden dementsprechend bei der Ermittlung einer Wartefrist rausgerechnet. Da derzeit noch unklar ist, wann die Freigabe des Spielbetriebes erfolgt, werden Anträge mit Nichtzustimmung derzeit von der Passstelle nicht bearbeitet.

Können Vorstandssitzungen oder Versammlungen anderer Gremien stattfinden?

Ja, Vorstands- und Gremiensitzungen sowie auch Mitgliederversammlungen dürfen abgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten und eine medizinische Maske getragen wird.

Der Bundestag hat zudem im Eilverfahren diverse Änderungen im Vereinsrecht beschlossen, um Vereinen ihre Arbeit zu erleichtern. So ist nun geregelt, dass der alte Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.

Auch wurden Erleichterungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung beschlossen. Es ist nun - auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung - die Durchführung von Online-Versammlungen zulässig, inklusive elektronischer Abstimmung. Hierzu dürfte es erforderlich sein, dass der Verein die für die Durchführung der Versammlung nötige technische Infrastruktur zur Verfügung stellt und gewährleistet wird, dass die online auszuübenden Mitgliederrechte nur von den Mitgliedern ausgeübt werden können.

Daneben ist es aber möglich, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung schriftlich abzustimmen.

Des Weiteren sind fortan auch schriftliche Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren zulässig. Hierzu müssen alle



Stand: 11. Mai 2021

(stimmberechtigten) Mitglieder beteiligt werden; es muss ein Termin, bis zu dem abgestimmt wird, gesetzt werden und es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder (hier dürften wohl nur die stimmberechtigten Mitglieder gemeint sein) ihre Stimme abgeben. Nicht geändert wurden die im Gesetz/der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Für die Zweckänderung ist somit nach § 33 Absatz 1 S. 2 BGB nach wie vor die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen gilt nach wie vor die Dreiviertelmehrheit nach § 33 Abs. 1 BGB (soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht).

Diese Regelungen gelten nur für die in den Jahren 2020 und 2021 ablaufenden Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und in den Jahren 2020 und 2021 stattfindende Versammlungen von Vereinen.

Weiterführender Link:

<https://deutsches-ehrenamt.de/corona-virus/corona-virus-mitgliederversammlung/>

Wie geht es mit dem Lehrbetrieb in der NFV-Akademie weiter?

Derzeit können leider keine Lehrgänge in der Akademie stattfinden. Bei weiteren Fragen nehmt bitte direkt Kontakt mit der „Sportschule“ auf.

Nachdem Anzeigen in der Stadionzeitung oder auf unserer Homepage nicht frequentiert wahrgenommen werden oder wegfallen und der Spielbetrieb ruht – können die Sponsoren Ansprüche gegen uns geltend machen?

Fehlt die Sichtbarkeit der Werbung, so wird der Sponsor von seiner Geldleistung grundsätzlich befreit. Dieses ist jedoch vom Einzelfall abhängig. Hierbei ist entscheidend, welche vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden. Online-Werbung z.B. könnte in Form von Teilleistung vergütet werden. Eine Anzeige in der Stadionzeitung (die aktuell nicht gedruckt wird) ist aber nicht in Rechnung zu stellen. Bei Bandenwerbung oder vielleicht auch Trikot-Sponsoring ist die werbliche Leistung im Stadion oder auf dem Trikot vorhanden, es fehlt jedoch die mediale Sichtbarkeit. Da könnte man von einer Störung der Geschäftsgrundlage sprechen. Rechtlich betrachtet könnte man eine Anpassung des Vertrages vornehmen. Ein proaktiver Zugang auf den Sponsor ist hierbei ggf. ratsam, sodass Vereinbarungen für die jetzt



Stand: 11. Mai 2021

schwierige Phase treffen. Denn auch die Sponsoren geraten aktuell in eine Schieflage. Es wäre somit wünschenswert, wenn Lösungen gefunden werden könnten, die für beide Seiten tragbar sind.

Gibt es bedingt durch Corona Fördermittel für Vereine?

Ja, der LSB Niedersachsen hat auf seiner Homepage das Corona-Sonderprogramm für 2021 veröffentlicht. Antragsstellungen sind bis zum 15. November 2021 möglich. Mehr Informationen gibt es hier:

www.lsb-niedersachsen.de/news-meldung/corona-sonderprogramm-2021-antraege-ab-1-februar-moeglich-4712

II. Vertragsspieler

Müssen Gehälter für Vertragsspieler weiterbezahlt werden?

Grundsätzlich ist der Grundlohn während der Saisonunterbrechung wegen § 615 S. 3 BGB fortzuzahlen. Da es sich bei den meisten Vertragsspielern um Minijobber handelt, kann auch nicht auf Kurzarbeit umgestellt werden.

Im Einvernehmen mit den Spielern können die Verträge aber als „ruhend“ gestellt werden oder sich auch auf ein geringeres Entgelt geeinigt werden.

Ist der Vertrag auf „ruhend“ gestellt, besteht das Arbeitsverhältnis grundsätzlich weiter, der Verein kann aber zum Beispiel mit dem Spieler vereinbaren, dass aufgrund der aktuellen Corona-Situation und der schlechten Finanzlage des Vereins, die Zahlungen an den Spieler eingestellt werden.

Als Verein und Arbeitgeber müssen Sie dieses „Ruhe des Vertrages“ der Minijob-Zentrale melden, dies ist eine sogenannte Unterbrechungsanzeige. Arbeitsrechtlich besteht beim Ruhen das Arbeitsverhältnis weiter – sozialversicherungsrechtlich müssen sie bei Nullzahlung an den Spieler auch null Sozialversicherung leisten. Ebenso muss dann bei einem eventuellen Wiedereinsetzen Ihrer Zahlungen an den Spieler dies der Minijob-Zentrale gemeldet werden.

In der aktuellen Situation akzeptiert der NFV dieses Ruhen der Vertragsspielerverträge ohne Sanktion für den Verein oder Entziehen der Spielerlaubnis.



Stand: 11. Mai 2021

Bitte zeigen Sie uns gegenüber das Ruhen der Vertragsspielerverträge – unter Beilage einer Kopie der Vereinbarung mit dem Spieler – an, per Post oder per Mail an tomasz.zelazinski@nfv.de

Wie verhält es sich mit Ansprüchen auf Fahrtkosten- und anderen Aufwendungen?

Während des Annahmeverzugs ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung von Aufwendungsersatzleistungen grundsätzlich nicht verpflichtet, soweit die Leistungen davon abhängig sind, dass der Arbeitnehmer tatsächlich arbeitet oder dass ihm tatsächlich Aufwendungen entstehen. Entsprechend besteht kein Anspruch der Spieler auf Fahrtkosten für Fahrten zum Training und Spiel. Anders kann es sich für Reinigungszuschüsse verhalten, wenn durch häusliches Training Schmutzwäsche entsteht. Zu beachten ist ferner: Enthält der (pauschalierte) Aufwendungsersatz einen versteckten Vergütungsbestandteil, so ist dieser fortzuzahlen.

Reicht die Absage des Spielbetriebes allgemein dafür aus, dass der Arbeitsausfall angenommen wird?

Nein. Richtig ist, dass die Absage der Spiele zu einem Ausfall der insoweit zu erbringenden Leistung führt. Aber: Die Leistungen eines Sportlers bestehen sowohl im Training als auch in der Teilnahme am Spielbetrieb/Wettkampfbetrieb. Wenn ein Wettkampfbetrieb nicht stattfinden kann, ist der Sportler nach wie vor noch zur Trainingsleistung verpflichtet. Durch Ausfall des Spielbetriebes/Wettkampfbetriebes liegt also allenfalls ein teilweiser Arbeitsausfall vor, der allerdings regelmäßig durch entsprechende Trainingseinheiten kompensiert werden wird. Allerdings kann sich aus der Absage des Spielbetriebes/Wettkampfbetriebes durchaus ein Grund für Kurzarbeit ergeben, wenn der Arbeitgeber durch diese Absage wirtschaftlich so betroffen ist, dass eine weitere Beschäftigung der Sportler nur mit Trainingsbetrieb nicht mehr sinnvoll ist.



Stand: 11. Mai 2021

Kann ich während der Kurzarbeit anordnen, dass meine Sportler zu Hause weiter trainieren?

Grundsätzlich gehört die Teilnahme am Training zu den arbeitsvertraglichen Pflichten der Sportlerinnen und Sportler. Wer also trainiert, erleidet keinen Arbeitsausfall. Allerdings bedeutet Kurzarbeit nicht zwingend „Kurzarbeit Null“. Wer also bspw. den Wettkampfbetrieb aussetzt und gleichzeitig anordnet, dass weiterhin Training stattzufinden hat, reduziert das Arbeitsvolumen dabei um einen bestimmten Prozentsatz.

Unter folgendem Link des Landes Niedersachsen finden Sie weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen rund ums Sporttreiben:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html